

Berns Ausburger in der Landschaft Frutigen

Autor(en): **Wandfluh, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **14 (1952)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERNS AUSBURGER IN DER LANDSCHAFT FRUTIGEN

Von Hans Wandfluh, Bern

Im Oktober 1950 feierte Frutigen den 550. Gedenktag der Vereinigung der Landschaft mit Bern. Diese im Jahre 1400 erfolgte Verbindung bildet den Abschluß einer über mehr als ein halbes Jahrhundert dauernden Bemühung Berns, das Kandertal in seine Hand zu bekommen, eine weitere Talschaft des Oberlandes seinem Machtbereich zu unterstellen.

Die politischen Verhältnisse in diesem Tale hatten Bern schon mehrmals Gelegenheit geboten, einzugreifen. Bereits 1352 faßte es hier Fuß, als es die Herrschaft Frutigen aus der Hand des Freiherrn Joh. v. Weissenburg für fünf Jahre in Pfand nahm¹.

Als eine Maßnahme zur Ausbreitung seines Einflusses in der Talschaft ist unzweifelhaft die Annahme von Ausburgern anzusehen. Unter «Ausburger» verstand man jene Landleute, die, ohne in der Stadt wohnen zu müssen, Bern zu seinen Burgern zählte, die Vorteile eines solchen genoß, zugleich aber auch die Interessen der Stadt wahrte. Ursprünglich mußte jeder Bürger den Erwerb des Burgrechtes durch den Kauf eines Hauses in der Stadt versichern, um als Garantie der Pflichterfüllung dienen zu können. Als aber Bern im 14. Jahrhundert mit Erfolg darauf ausging, seinen Einfluß auf den umliegenden Landschaften durch Aufnahme von Landleuten ins Bürgerrecht zu mehren, fehlte es sehr bald an genügend Häusern in der Stadt, um jeden neuen Ausburger zum Kaufe eines solchen veranlassen zu können. Bern begnügte sich nun damit, wenn ein solcher auf dem Lande wohnender Bürger nur einen ideellen Anteil an einem Stadthause nachweisen konnte, «Udel verzeigte» wie der damalige Ausdruck hiefür hieß. Man verzeigte nun Udel nicht nur an öffentlichen Gebäuden wie dem Rat- oder Kaufhause, sondern was meistens der Fall war, auf einem Privathause. Aber auch Scheunen oder sogar Gärten findet man mit Udel belegt.

Neben finanzpolitischen Überlegungen spielte für Bern die Aufnahme von Ausburgern, insbesondere in gegnerischen Herrschaften, eine ausschlaggebende Rolle zum spätern Erwerb der betreffenden Gebiete. Die Stadt durchlöcherte damit gleichsam das Gebiet der ihr benachbarten Herren. Wir begreifen es, wenn sich diese gegen das Ausbürgertum zur Wehr setzten und in Burgrechtsverträgen versuchten, die Aufnahme von Burgern in ihrem Gebiete zu verhindern. Mit Erfolg taten das die Klosterherren von Interlaken, der Freiherr von Weissenburg für seine simmentalischen Lande und andere. Aus diesem Grunde

¹ F. R. B. = Fontes rerum Bernensium, Band VII/684.

finden wir in der damaligen Herrschaft Krattigen *keine* Ausburger, so wenig Spiez oder Oberhofen solche aufweisen, von Einzelfällen abgesehen.

Der Aufnahme von Burgern auf dem Lande waren jedoch Schranken gesetzt, nur persönlich freien Landleuten blieb diese Möglichkeit vorbehalten. Dies traf für unsere Landschaft jedoch in sehr weitgehendem Maße zu.

Schon verhältnismäßig früh, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, läßt sich in der Talschaft Frutigen ein bestehender Zusammenschluß der Freien feststellen. Diese Tatsache stützt sich auf die ursprüngliche Reichsfreiheit. Ähnlich derjenigen im Oberhasli denkbar, durch eine eigentliche Urkunde nicht zu belegen, läßt sie sich durch weitere Nachweise erhärten, insbesondere durch die eigene Rechtsfähigkeit. Hierunter fällt der Vertrag der Talgemeinde mit dem Grafen Peter von Savoyen 1260²; die Führung eines eigenen Siegels 1263³; der Abschluß eines Landfriedens mit den Simmentalern nach dem Laupenkriege 1340⁴; der Vertrag mit der Stadt Leuk 1355⁵; das Bestehen eines «frijen Jarmerits», von welchem 1367 gesagt wird, «er sei von Kaisern und Königen bestätigt»⁶.

Traditionsgemäß gilt auch hier das alte Wahrzeichen des Tales, der Adler, als «Reichsadler». Die sehr zahlreichen Mannlehengüter und Alpen des Tales können ebenfalls auf die ehemalige Reichsfreiheit zurückgehen.

Daß sich das Tal im Laufe der Jahrhunderte die alte Reichsfreiheit nicht ungeschmälert erhalten konnte, ja zu einer Herrschaft mit ganz bestimmten Abgaben und Pflichten wurde, ist sicher in den Zeiten des Zerfalles der Reichsmacht zu suchen. Wie anderwärts, so verstunden es auch hier die alten Reichsvögte (als solche werden die Freiherren von Kien angesehen) ihre Verwaltungsgebiete in ihre Hände übergleiten zu lassen, sie als Eigentum zu betrachten, zu verwalten, zu beherrschen, vererben oder verkaufen zu können. Nur so sind die Eigentumsansprachen der spätern Herren im Kantertale denkbar, und so ist es auch verständlich, daß es nebeneinander Freie, Vogt-, Eigen- und Lehensleute gab. Immerhin umfaßte der Stand der Freien offenbar noch die überwiegende Zahl der Bevölkerung.

Die Voraussetzung zur Annahme eines Burgrechts in einer Stadt war also gegeben, die Frutiger machten hievon auch ausgiebig Gebrauch. Die weitaus größte Zahl derselben zog Bern vor, immerhin nannte auch Thun eine stattliche Anzahl von Frutigern zu ihren Ausburgern.

Schon Freiherr Peter Im Thurm, Herr des Kandertales seit 1324, setzte der Aufnahme von seinen Frutiger Landleuten in das bernische Ausburgerrecht heftigen Widerstand entgegen, aber schon im Friedensschlusse zwischen ihm und Bern 1345⁷ nahmen die Frutiger das Recht für sich in Anspruch, in Bern

² F. R. B. II/494.

³ F. R. B. II/535.

⁴ F. R. B. VI/547.

⁵ F. R. B. VIII/237.

⁶ F. R. B. IX/No. 15 uff.

⁷ F. R. B. VII/117.

Burger werden zu können. Handelte es sich aber um Eigen- oder Lehenleute (unter letztern konnten auch Freie sein), so konnte der Freiherr Klage auf Aufhebung des Bürgerrechtes mit Bern anstrengen. Noch weiter in der Ermöglichung der Burgrechtsannahme ging der schiedsrichterliche Entscheid zwischen Johanns Sohn Anton Im Thurm (Herr zu Frutigen von 1356—1400 mit vielen Unterbrüchen) vom Jahre 1357⁸.

Der Anstoß zum Nachsuchen des Burgrechtes erfolgte für den Einzelnen wohl meist durch irgend einen äußern Umstand. Einer der wichtigsten Gründe war aber sicher die im Tale bestehende Rechtsunsicherheit. Erinnern wir uns, in wie vielen Händen sich die Herrschaft Frutigen allein im Zeitraume zwischen 1350 und 1400 befand, sei es in eigentums- oder pfandesweise. Außer dem Freiherrn von Weissenburg, der Stadt Bern, den Herren von Brandis, übte ja außer seinem Vater zu verschiedenen Malen Anton Im Thurm die Herrschaft selbst aus, wobei ihm nicht einmal alle Rechte zustunden. Es läßt sich ermessen, wie bedenklich es im Tale um die Rechtspflege und die persönliche Sicherheit stehen mußte. In diese Zeitspanne fallen auch die bewaffneten Überfälle und Streifzüge der Thuner und des Anton Im Thurm ins Kandertal, die Gefangennahme von Landleuten durch letztern und die Streitigkeiten mit den südlichen Nachbarn, den Wallisern. In solchen Tagen sehnte sich der Landmann nach einem festen Rückhalt, wo er Schutz fand in Kriegsnöten, Recht suchen konnte vor Willkür. Bei seinem eigentlichen Gebieter fand er diesen Schutz kaum; hiezu fehlten ihm die Macht und wohl auch das Interesse. Einzig Bern, das wohlgeordnete, aufstrebende Staatswesen, konnte gegen Übergriffe Sicherheit bieten.

Bern tat dies auch und schützte seine Burger nach Kräften. Außer seinem Einflusse im sogenannten Frutiger Marktbruche durch die Thuner⁹ genoß die Landschaft die Hilfe Berns im schon genannten Schiedsspruche zwischen Bern und Anton Im Thurm.

Die Vorteile waren also in die Augen springend: Hier die unsichere, der persönlichen Laune preisgegebenen Herrschaft eines meistens landesabwesenden Gebieters; dort, ein geordnetes Leben ermöglichend, der starke Arm Berns. Wer Burger war, konnte in allen Fällen in Bern Recht suchen und als letzten Ausweg auch dorthin ziehen. Dieser Vorzugsstellung eines städtischen Burgers teilhaftig zu werden, kann als Hauptursache erblickt werden, welche die Landleute zum Erwerb eines auswärtigen Burgrechtes bewog.

Welcher Art aber waren die Pflichten der Ausburger? Unter diese fallen in erster Linie der «Udelzins», die Tellauflagen und die Kriegspflicht. Der Udelzins betrug in der Regel drei Gulden im Jahre, für dessen regelmäßige Bezahlung eben das Grundstück haftete, auf dem «Udel» verzeigt war. In Berücksichtigung des damaligen Geldwertes kann das mit einer bedeutenden Abgabe bezeichnet werden. Als Vergleichsbeispiel sei etwa genannt, daß im Jahre

⁸ F. R. B. VIII/204.

⁹ F. R. B. IX/No. 14 uff.

1373 eine Jucharte guten Landes im Dorfe Frutigen 18 Gulden galt, 1393 eine solche zu Reichenbach 21 Gulden. Der Jahreslohn eines Knechtes bewegte sich nebst Unterhalt zwischen 5 und 8 Gulden, beim Udelzins handelte es sich also um eine erhebliche Summe. Dieser Umstand läßt hinsichtlich des Wohlstandes und der Bedeutung der Ausburger im Tale sichere Schlüsse ziehen.

Beträchtlich waren aber auch die Steuern, welche die Ausburger des Tales in Kriegs- und andern Notzeiten aufbrachten. In den bernischen Tellrödeln vor 1400 finden wir mehrmals unter den Einnahmeposten auch solche, die von den Frutiger Ausburgern geleistet wurden. Im Archiv zu Frutigen liegt noch zur Stunde eine Quittung des Rates von Bern — übrigens von der Hand Justingers geschrieben — um eine Summe von 400 Pfund Pfennigen, die ihm «seine lieben Fründe ze Frutigen» zugeschossen hatten.

Die Ausburger hatten aber auch auf ergangenes Aufgebot hin an Berns häufigen Kriegszügen teilzunehmen. Es darf als sicher angenommen werden, daß es sich bei jenen Frutigern, die Bern 1349 bei der Belagerung der Burg Laubegg im Simmental Zuzug leisteten und 1352 im bernischen Lager vor Zürich genannt werden, um solche Ausburger handelte.

Über seine Burger auf dem Lande führte Bern getreulich Buch, die sogenannten «Udelbücher». Das älteste noch erhaltene, ein umfangreicher Pergamentband, aufbewahrt im bernischen Staatsarchiv, wurde 1389 angelegt und bis 1466 fortgeführt. Es zählt weit über 3000 Udelpflichtige auf, darunter aus dem Kandertale 226 Personen. Die Anordnung des Namensverzeichnisses erfolgte im Original nicht etwa alphabetisch, sondern nach Stadtvierteln und innerhalb denselben nach Straßenzügen von Haus zu Haus geordnet, auf welchen Udel gelegt war. Das Udelbuch selbst nennt nur ganz ausnahmsweise ein Datum, die Zeit der Burgrechtsannahme kann somit nur in den seltensten Fällen festgehalten werden. Mit Hilfe des bernischen Tellbuches aus dem Jahre 1389¹⁰ läßt sich aber feststellen, ob die im Udelbuch genannten Hausbesitzer auch zugleich im Tellbuch vorkommen, was eine Datierungsmöglichkeit zuläßt. Das Udelbuch wurde von verschiedener Hand geführt, die Einträge von erster und zweiter Hand sind daher zugleich auch die ältesten. Dies ermöglicht ebenfalls eine zeitliche Festlegung einzelner Personen.

Zahlreiche Namen wurden im Laufe der Jahrzehnte im Udelbuch bei Todesfällen, Burgrechtsaufgaben oder andern Ursachen gestrichen oder mit Anmerkungen versehen.

Den Zeitpunkt der ersten Burgrechtsannahmen kennt man für unser Tal nicht, er liegt aber sicher schon in den Jahren nach 1300. Im Jahre 1367 erklärte Bern ausdrücklich, daß es zu Frutigen «me denn 200 Burger» habe¹¹. Das Burgrecht bezog sich auch auf die minderjährigen Kinder, doch so, daß diese es bei Mündigkeit auch beschwören. Vereinzelt finden sich auch Frauen

¹⁰ Dr. E. Welti: «Die Tellbücher der Stadt Bern 1389» im Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern, Bd. XIV.

¹¹ F. R. B. IX/No. 15 ff.

als Bürger verzeichnet. Wird jeder Bürger zugleich als Familienvater angesehen, so kommen wir für die Zeit um 1400 auf rund 800 bis 1000 Personen, die der Vorzüge eines Bürgerrechtes teilhaftig waren, was sicher die Hälfte der Talbevölkerung ausmacht.

Mit dem Erwerb der Landschaft Frutigen durch Bern sank die Bedeutung des Ausbürgerrechtes für unser Tal. Trotzdem nahm die Zahl der Ausbürger nicht etwa sofort ab, sondern hielt sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts auf annähernd gleicher Höhe. Infolge des Hinfalles der ursprünglichen Gründe, des Ablebens der Ausbürger selbst und der Nichterneuerung des Bürgerrechtes durch deren Nachkommen, durch Verzicht, Verlegung des Wohnsitzes nach Bern selbst sank aber die Zahl bis zur Jahrhundertwende bis auf wenige Personen zurück. Bei diesen handelte es sich um Söhne oder schon Enkel von ehemals bedeutenden und einflußreichen Landleuten.

Das hier angeführte Verzeichnis der bernischen Ausbürger in der Landschaft Frutigen bezieht sich nur auf die Zeitspanne vor und nach 1400, als der Zeit, da Frutigen an Bern kam. Bei den aufgeführten Personen handelt es sich bestimmt nicht nur um Zeitgenossen des Überganges der Landschaft an Bern, sondern zum größten Teile um Mitwirkende an der Tagung in der «Fronhofstatt» zu Frutigen, als man um die Übernahme des schweren Opfers beriet. Anton Im Thurm, der letzte Freiherr zu Frutigen, hatte sich 1400 endlich entschlossen, die Herrschaft an Bern zu verkaufen. Voller Genugtuung darüber, anboten sich die Landleute gegenüber Bern, den Kaufpreis von 6200 Goldgulden selbst aufzubringen. Bern seinerseits gewährleistete der Landschaft die Anerkennung der alten hergebrachten Rechte und Freiheiten, sowie den Erlaß der festen Steuern.

Die in spätern Udelbüchern genannten Frutiger sind in diesem Aufsätze nicht berücksichtigt. Es war naheliegend, daß sie ihren Udel auf Häusern und Speichern der Stadt verzeigten, die sich im Besitz von Landleuten aus der Landschaft oder gar von Verwandten befanden. So haben auf das Haus des reichen Johannes von Kienthal «an der Kilchgassen schattenhalb abe» gleich 10 Frutiger Udel gelegt.

Um dem Leser einen Blick in die textliche Gestaltung des Udelbuches zu bieten, folgen hier einige Originalauszüge:

Pag. 24 «Angnesa grischina, ira und Hansen grischent seligen von Frutigen kint hant ud. an dem vorgn. hus, jechlich umb iii flor., Ludwig hat geschworen, Aber für die andre den Gilian, Hensli und Benedict hat Rufo des Weibels versprochen, wenn Si zu Tagen koment, das Si denn gehorsam sin söllent ze sweren. Actum decem milia martyr xxxiiij» (1434);

Pag. 278 «Cuono Müllenberg von Frutigen hat udel uf einem iiij. desselben huses, daz halber sin ist»;

Pag. 321 «... Peter zem Ker dict. Valwpeter ist gangen an sines vatters statt und het udel an dem obgnannten hus umb ii flor.»

Von einer Anzahl Ausburger läßt sich nachweisen, daß diese oder ihre Nachkommen sich in der Stadt niederließen. Unter diesen seien etwa genannt Angehörige der Geschlechter *v. Kienthal, Trüchen, Grossen, Kandermatter, Müllenberg, Falb* (ursprünglich Zumkehr genannt Valw).

Das Verzeichnis der Ausburger unseres Tales bietet auch einen reizvollen Blick in die Entwicklung der Namengebung. Einer Reihe der genannten Personen begegnet man urkundlich selten oder gar nicht, ein Hinweis auf das zahlenmäßige Vorkommen ihres Geschlechtes. Von den 122 verzeichneten Geschlechtsnamen bestehen heute noch deren 40 im Amt Frutigen. Wenn man sich überlegt, auf welch schwachen Füßen die Festigkeit der damaligen Familiennamen stand, so ist das eine bedeutende Zahl zu nennen.

Die beigefügten Jahreszahlen beziehen sich nicht etwa auf das Jahr der Burgrechtsannahme (das man ja wie gehört selten kennt), sondern daß die betreffende Person anderweitig in Urkunden mit Sicherheit festgehalten werden kann. Ein Auseinanderhalten der oft scheinbar gleichen Namen läßt sich aber durch den Nachweis, wo Udel verzeigt wurde, ermöglichen.

Die *gesperrten* Familiennamen sind diejenigen, welche heute noch im Tal vorkommen.

N. B. Alle Personen ohne Ortsangabe stammen ausdrücklich von Frutigen

Aellig:

Hans Elling
Ruff Elling

Allenbach:

Henmann Alenbach
Peter Alabach

v. Allmen:

Peter, d. jüngere von Aeschi (1404)
Peter von Almon

Anthonien:

Chuntz Antönien

Bach:

Johannes zem Bach (1435)
Jenni im Bach

Bandolf:

Jenni Bandolf (1412, 18)

Baumgarten:

Peter Bömgartner

Becher:

Ruff Becher (1403)
Ruff Becher

Berner:

Johannes Berner

Bircher:

Hensli Bircher
Johannes Bircher
Hensli, des alten Johannes sel. Sohn
(1436)
Jenni Bircher
Claus Bircher

Blumen:

Heini Blumen von Richenbach

Böhler:

Janno Boler (1404)
Peter
Peter und Clawo Boler
Gebrüder

Böninger:

Johanns Böning (1418)

Brabant:

Johanns Brabant (1391—1425)
Mechtilt s. Frau
Marti Brabant
Jenno Brabant

Brandolf:

Peter Brandolf

Brentschen:

Ulrich Brentscho
Jenno Brentscho v. Rüdlen

Brunner:

Peter Brunner,
 Peter, Henslis Sohn
 Jenno Brunner, ist an seines Vaters
 statt Burger geworden
 Peter Brunner
 Hans Brunner

Bucher:

Johannes Bucher

Bühler:

Peter Büler

Burn:

Claus Bury
 Claws Buren
 Jenni Buring

Büschlen:

Clawo Buschlant
 Clauws Büschland

Christen:

Hans Christen v. Scharnachtal

Clewin, Klewo:

Hensli Clewin von Valschen

Dürrenegg, ab,:

Margaretha ab Dürrenegg im Kienthal.
 (Diese zog später nach Bern selbst,
 wo sie ein Haus besaß).

Egger:

Cüntzo ab der Egga

Elsässer:

Janni Elsasser von Rütinon

Eschler:

Ulrich Eschler von Kienthal

Egerler:

Janno von Agerlo (1404)

Flöiter:

Peter Flöiter

Frydig:

Peter Friding (1433, 1437)

Furer, Furrer:

Peter Furer,
 Peter, Peters Sohn

Gempeler:

Peter Gempelers Sohn

Gnagbein:

Walter Gnagbein (um 1380)

Grischen:

Ruff Grischi (1401, öfters)
 Agnes Grischina, Hansen sel. und vier
 Kinder: Ludwig, Hensli, Gilgan und
 Benedicta (urk. öfters genannt
 Hans Grischen (1418)
 Jenni Grischen
 Ruff der Ältere,
 Ruff der Jüngere,

(alle öfters genannt: eines der be-
 deutensten Geschlechter des alten
 Frutigen).

Grossen:

Heinrich Grossen,
 (seine Nachkommen in Bern ange-
 sessen)

Grymer:

Christan Grymer (1439)

Gulis:

Niclaus Gulis
 Peter Gulis

Gutjahr:

Johanns Gutjar von Eschi

Gyseler:

Andres Giseller

v. Halten:

Anthoni v. Halten v. Eschi (1404)
 Agnes, Anthonia und Gilian,
 Anthonis sel. Kinder zu Eschi (1434)

Halter:

Johanns Halter von Kienthal (1394)
 Christan Halter von Kiental

Hasli:

Jenni im Hasli

Helbling:

Clewi Helbling gen. Stocker
 Claus, Anton und Hans,
 Niclaus's sel. Söhne
 (Nachkommen in Bern nachweisbar)

Herblinger:

Johannes Herblinger

im Hof:

Anthono im Hof
 Peter im Hof uss dem Adelboden

Hofer:

Peter Hofer von Rüdlen

Hupper:

Thomo Hupper (1404, öfters)
bezog namens der Landschaft die Tellen ein für den Loskauf von Bern
1400

Jenni Hupper ussem Adelboden
Clawo Hupper (1404)
Peter Hupper (1393 u. später)
Peter der Jüngere

zen Hüsern:

Claus zen Hüsern

Jenneli, Jenni:

Hans Jenneli
Anna Jenni, Hans Sesis Frau im Hasli

Josi:

Peter Josi

Jüsi:

Hensli Jüsi
Johannes Jüsi (1393)
Johans Jüsi von Frutigen im Hirsboden
Heini, Jenni Jüsis Sohn

v. Kaenel:

Anthonius von Kenel (v. Aeschi)

Kallen:

Claus und Ulli Kallon
Peter Kallen
Marti Kallo (1393)

Kandermatter:

Jenni Kandermatter
N. Kandermatter gen. Ellan

Kienthal:

Johann v. Kienthal der Jünger
(ein in Bern niedergelassener Zweig
kam zu Ehren)

der Kinden:

Peter der Kinden (1400)

Kratzer:

Cuno Kratzer (1393)
Jenno Kratzer

Kreling:

Johannes Kreling
Peter Kreling
Peter Kreli

Krossmann:

Heinj Krossmann

Künzi: (?)

Hans Cuntzmann

Landbrand:

Cuno Landbrand v. Mülinon (1433)

Lötscher:

Cuntzi Lötscher

Löwimann:

Thomi Löwimann

v. Löwenstein:

Ulrich von Löwenstein
Ruff von Löwenstein
Rufo Löwenstein und s. Söhne
Peter (1400) Ruff (1435) Clawo (1411)
und Andres

Luginbühl:

Ruff Luginbühl von Eschy (1430)

Minnig:

Hensli Minnig

Moritz:

Hensli Moritzen
Christan Moritzen
beide «ussen dem Adelboden»

v. Moos:

Joh. im Moos von Eschi
P. Moos usser Kandergrund

Müllenberg:

Cuno Müllenberg

Müller:

Andres Miller von Eschy
Jans Müller (1418)
Peter zer Müli

zum Ofen:

Janni zem Ofen (1393)
Anna s. Frau

Reichen:

Peter Rychen von Eschi (1432)

am Ried:

Hans am Riede, gen. des Meyers
(stammt aus dem Wallis)

Ryter, Ritter:

Jenni Riter
Peter Riter von Richenbach
Jenni Riter

Rohrbach:

Anthonio im Rorbach
Walter im Rorbach
Hans im Rorbach (1399)
Peters Sohn im Rorbach

Rönn, Rennen:

Jenni Rennen v. Eschy
Ulrich Rönn v. Scharnachthal

R o t h :

Peter Roten uss Schwendi

Sachseter:

Cuno Sachsater von Aeschi
Cuno Sachsater der jung (1435)

S a l z m a n n :

Peter Salzmann

v. Saanen:

Johans von Sanon von Frutigen

S a r b a c h :

Cuno Sarbach

Schachis:

Ulrich Schachis
Ruff Schachis der Jünger (1427)
(hatten Udel am Hause Ruff Schachis
des Ältern)

Scherrer:

Hans Scherrer ab Ried v. Frutigen

S c h e r z :

Kristan Schêrtz

Schilling:

Peter Schilling
Hans Schilling

Schirpli:

Cüntzi Tschirp
Jenni Schirpli

Schlegel:

Anthöno Schlegel (1401) ist an seines
Vatters statt Burger geworden (1435)
Peter Schlegel
Niclaus Schleger
Peter Slegel ab Reinisch
Marti Schlegel von Frutigen
im Kandergrund

S c h m i d :

Cuno Schmid usser Kandergrund

Schober:

Cuni Schober (1436)

Schöni:

Jenni Schöni von Valschen

Schuler:

Johans Schuler

Schütz:

Johans Schützo (1418)

Schwitzer:

Stephan Switzer

Senften:

Thoman Seinfft
Senften's Sohn v. Frutigen

Sesi:

Hans Sesi (1383)

Sieber:

Hans Sieber von Kienthal

Sifrid:

Janno Sifrid

Spicher:

Hensli Spicher

Spilmann:

Jenno Spilmann

am Stalden:

Cunrad am Stalden (1393, 1400)
Gilian am Stalden (1412, 1428)

Stalder:

Hans Stalder
Stocker, siehe Helbling

T r a c h s e l :

Johanns Trachsel
Ruff Trachsel

Trüchen:

Peter, Janno und Marti Trüchen
Gebrüder (1436)

T r u m m e r :

Cuno Trummer

Tschachtlan:

Peter Tschachtlans (1374)

Tschuler:

Stephan Tschuler

Valw, Falb:

Peter zem Ker genannt Valw,
Hans zem Ker genannt Valw,
an ihres Vaters statt Burger geworden
(1400)

Vischer:

Wernli Vischer von Eschi

W ä f l e r :

Anna Weflera, zahlt 5 Gulden Udelzins
 Cuno Wefler
 (schon 1367 ist ein Wäfler als Aus-
 burger genannt)

W a l l e n :

Marti, Thomi Wallen Sohn
 Thoma Wallo

W a l k e n :

Ulrich Wallgko
 Clawo Walken
 Jenno Walken

z u W a s s e r :

Thomi ze Wasser

W e i b e l :

Ruffli Weibel (1436)
 Ruff Weibel

W i l l e n :

Janni zem Ker genannt Jans Willinon
 Hans Willen, Zum Ker's Sohn
 Hans und Ruff Willen, Zum Kehrs
 Söhne (1396)

W ü c h e r t z :

Hans Wühertz

Z a h l e r :

Thomi Zaler
 Jenni Zaler, Thomi Zalers Sohn

Z e n t s c h i :

Janno Zentschi

Z i m m e r m a n n :

Hans Zimerman

Z u m k e h r :

Tomi zem Ker
 Cuno zem Ker
 Christan zem Ker
 Jenno Clawo zem Ker, «Gevettern»
 Christan, Christan und Steffan,
 «Gevettern und Brüder» (1434)

In den zeitgenössischen Urkunden
 finden sich Namensträger zahlreich
 verzeichnet, ohne sie genau auseinan-
 der halten zu können.

Vergl. auch Valw und Willen.

Z u m b r u n n e n :

Cuni zem Brunnen

Z r y d :

Hans ab Ried (gen. 1380—1425)
 Ruff ab Ried (öfters genannt 1412, etc.)